

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Stand: November 2021

Einleitender Hinweis

- Die nachfolgenden Informationen sind grundsätzlich Empfehlungen.
- Jeder Einzelfall ist für sich mit den Experten vor Ort zu prüfen und zu entscheiden.

Zielgruppen

- Schulleiter
- Lehrer
- Verkehrserzieher der Polizei
- Verkehrslehrer- und Sicherheitsbeauftragte der Schulen

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Rechtsgrundlage/Quellen

- [Radfahrausbildung in der Grundschule](#)
GemBek vom 15. Mai 2003 inkl. Empfehlungen für
Förderschulen
- **Versicherungsschutz beim Radfahren im Realraum**
KMS vom 16. Februar 2007
- [Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen \(DGUV\)](#)
**Jugendverkehrsschule in jahrgangsgemischten
Klassen 3/4 GMS vom 10.09.2014**

Radfahrausbildung

2. Konzeption der Radfahrausbildung in der Grundschule

(siehe KMBek vom 30. Juni 2003)

- 2.1 Die **Verantwortung** für die gesamte Ausbildung **trägt die Schule**.
- 2.2 Die lehrplanmäßigen Radfahrübungen (**Schonraumübungen**) in den **Jahrgangsstufen 2 und 3** sind als Grundlage für die Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen **zwingend erforderlich**.
- 2.3 Theoretischer Unterricht in Jgst. 4 wird vom Klassenleiter rechtzeitig vor den praktischen Übungen in der JVS auf der Grundlage des Lehrplans durchgeführt.
- 2.4 Die praktische Ausbildung wird in den Jugendverkehrsschulen von den Verkehrserziehern der Polizei durchgeführt. Der **Klassenleiter informiert** ggf. **über motorische Probleme, Behinderungen, Krankheiten und sonstige Einschränkungen** einzelner Schüler.
- 2.5 Umfang: 4 Übungseinheiten im Schonraum (einschließlich der Prüfung), 1 Übungseinheit im Realverkehr (1 Übungseinheit = 2 Unterrichtseinheiten).
- 2.6 Die Teilnahme an der abschließenden Übungseinheit „Realverkehr“ setzt grundsätzlich das Bestehen der theoretischen und praktischen Fahrradprüfung voraus.
- 2.7 Die Durchführung eines Sehtests im Rahmen der Fahrradausbildung wird empfohlen.

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Radfahrausbildung

4. Durchführung der Realraumübungen:

- ➔ 4.1 In **Kleingruppen** (ca. 5 Schüler); Betreuung durch die Verkehrserzieher der Polizei und Lehrkraft; **Gesamtverantwortung** liegt **beim Klassenlehrer**.
- ➔ 4.2 Die Schüler sollen möglichst ihr eigenes, verkehrssicheres Fahrrad nutzen. Es besteht **Helmpflicht**.
- ➔ 4.3 Verkehrserzieher der Polizei, Lehrer und aktiv beteiligte Eltern (erwünscht) können an neuralgischen Punkten als **Streckenposten** eingesetzt werden, den Realverkehr dort überwachen und ggf. helfend eingreifen.
- ➔ 4.4 Im Einzelfall kann wegen des verkehrlichen Schulumfeldes auf die Durchführung im Realverkehr verzichtet werden; das Schulamt ist in diesem Fall unverzüglich darüber zu informieren.
- ➔ 4.5 Bei Ausfall des Realverkehrs ist die 5. Einheit ebenfalls im Schonraum durchzuführen.

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Radfahrausbildung

5. Die Radfahrprüfung: in Theorie und Praxis

- 5.1 Schriftliche Lernzielkontrolle durch die unterrichtende Lehrkraft. Kriterien: „bestanden“ oder „nicht bestanden“; **keine Notengebung!**
- 5.2 Praktische Lernzielkontrolle durch die Verkehrserzieher der Polizei als Einzel- oder Gruppenprüfung; **Lehrkraft hat hierbei mitzuwirken.**
- 5.3 **Bei Nichtbestehen** sind **Eltern/ Erziehungsberechtigte** in geeigneter Weise zu **informieren**; Gründe für das Nichtbestehen sind aufzuführen und Empfehlungen für geeignete weitere Übungen zu geben.

6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1 Die Übungen sind **schulische Veranstaltungen**, daher besteht der übliche **Versicherungsschutz**.

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Radfahrausbildung

7. Bestimmungen für Förderschulen:

- Regelung gilt sinngemäß für Förderschulen.
- Entscheidung über Durchführung liegt nach Anhörung der Verkehrserzieher der Polizei beim Schulleiter.
- Generell soll die Ausbildung in der 5. Jahrgangsstufe stattfinden.
- Verlängerung der Ausbildung auf 6. Übungseinheiten (inkl. Realverkehr) ist möglich.
- Möglichst kleine Gruppen (bis maximal 15 Kinder) sind zu bilden.
- Vereinfachte Lerninhalte.
- Gruppengröße im Realverkehr bei maximal 3 Schülern.
- Vor der zwischen Lehrer und Verkehrserzieher einvernehmlich vereinbarten Realverkehrseinheit ist eine Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.
- Es ist auf eine leistungsgruppenorientierte Ausbildung zu achten; es können auch vereinzelt Schüler an der Realverkehrseinheit teilnehmen, die nach Meinung der Lehrkraft dazu in der Lage sind.
- Durchführung von Schonraumübungen in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 als unabdingbare Voraussetzung für die Ausbildung in der Jugendverkehrsschule.
- Nach dem Bestehen der Prüfung ist den Eltern eine Bescheinigung auszuhändigen mit dem Zusatz, dass trotz der Radfahrausbildung das Kind noch Probleme haben kann, sich absolut sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Medien und Materialien 1

- Der [„Eier-Test“](#); Demonstration der Schutzfunktion des Fahrradhelms
- [FWU DVDs](#) (Suchbegriff „Fahrrad“)
- [Medienverzeichnis Bildungswesen](#)
- (DGVU) [Wahrnehmen und Bewegen](#)

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule

Medien und Materialien 2

- [KUVB](#)
- [Deutsche Verkehrswacht](#)
- [Landesverkehrswacht Bayern e.V.](#)

Radfahrausbildung in der Jugendverkehrsschule